



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-495226/2022-39  
BHDL-189086/2019

Deutschlandsberg, am 04.11.2024

Ggst.: Bartenstein Holding GmbH,  
Betriebliche Abwasserbeseitigung und  
Oberflächenentwässerungsanlage  
in der KG 61220 Lannach;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.10.2023, BHDL-495226/2022-29, wurde der Bartenstein Holding GmbH, 8502 Lannach, Schlossplatz 1, die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der betrieblichen Abwässer über die betriebsinterne Kanalisation auf dem Grundstück Nr. 590/15, KG 61220 Lannach, in die öffentliche Kanalisation des Reinhaltungsverbands „Unteres Kainachtal“, und in weiterer Folge in die Kläranlage „ARA Dobl-Muttendorf“ des Reinhaltungsverbandes „Unteres Kainachtal“, im Ausmaß von max. 8 l/s bzw. max. 20 m<sup>3</sup>/h bzw. max. 202 m<sup>3</sup>/d, erteilt. Als Fertigstellungsfrist wurde der 31.12.2023 bestimmt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 19.12.2022, BHDL-189086/2019-109, wurde der Bartenstein Holding GmbH, 8502 Lannach, Schlossplatz 1, die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Oberflächenwässern von Parkplatz- und Straßenwässern der Betriebsanlage der G.L. Pharma GmbH im Ausmaß von 30 l/s auf dem Grundstück Nr. 590/15, KG 61220 Lannach, erteilt. Als Fertigstellungsfrist wurde der 31.12.2023 bestimmt.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 wurde eine Fertigstellungsmeldung sowie mit Schreiben vom 10.01.2024 Fertigstellungsunterlagen an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg übermittelt und zusammengefasst mitgeteilt, dass die Indirekteinleitung sowie die Oberflächenentwässerungsanlage fertiggestellt wurden.

Zwecks Überprüfung der konsensgemäßen Herstellung der Anlagen wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 05.12.2024, um 08:30 Uhr**

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G

mit dem Zusammentritt in **8502 Lannach, Leopold-Bartenstein-Straße 1**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie Ihre Parteistellung, soweit Sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Ausführung der Anlage würde, ggfs. mit nachträglicher Bewilligung geringfügiger Änderungen, stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)